Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der TUI AG am 08.02.2022

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

TOP 1 Vorlage Jahresabschluss

ohne Beschluss

DSW-Empfehlung: Enthaltung

TOP 2 Entlastung Vorstand

Die TUI AG hat sich angesichts der weitestgehend von außen kommenden Schwierigkeiten recht gut entwickelt. Dies ist durchaus auch der Verdienst des Vorstands. Fraglich erscheinen allerdings mehrere Transaktionen im letzten Jahr durch den Vorstand, auch insbesondere die Veräußerung des Hotelbetriebs "Castelfalfi". Dieses Projekt hatte in den letzten Jahren hohe Geldbeträge geradezu verschlungen, war aber stets vom Vorstand als Zukunftsprojekt und "Perle des Unternehmens" angepriesen worden. Zum Kaufpreis war zunächst wohl im Mai 2021 Stillschweigen vereinbart worden. Es scheint nach den Angaben des Geschäftsberichts nun aber so, dass man den gesamten Komplex nun praktisch verschenkt hat. Ein entsprechender Zufluss an Finanzmitteln ist im Geschäftsbericht jedenfalls nicht erkennbar bzw. auffindbar. Zu dem gesamten Vorgang lassen sich dem Geschäftsbericht leider kaum Informationen – und wenn dann nur äußerst oberflächliche Informationen - entnehmen.

TOP 3 Entlastung AR

✓DSW-Empfehlung: JA

Soweit dies von außen wahrnehmbar ist, hat der Aufsichtsrat den Vorstand gut überwacht und angeleitet. Lediglich der Vorgang "Castelfalfi" (siehe oben TOP 2) schein auch hier fraglich zu sein.

TOP 4 Wahl Abschlussprüfer

✓DSW-Empfehlung: JA

Deloitte & Touche scheint hinreichend qualifiziert zu sein.

TOP 5 Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (genehmigtes Kapital) der Gesellschaft mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses unter anderem nach §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG – Satzungsänderung

© DSW-Empfehlung: Enthaltung

Die DSW-Kriterien sehen grundsätzlich eine Ablehnung von Kapitalmaßnahmen vor, wenn die gesamten Kapitalmaßnahmen die Grenze von 50 % des Grundkapitals überschreiten und keine nachvollziehbare Begründung vorliegt. Hier kann nun zwar durch die Kapitalmaßnahmen unter den TOP 5 -9 das Grundkapital oberhalb von 50 % erhöht werden. Es liegt aber auch eine Sondersituation vor. Letztlich ist nämlich die TUI AG derzeit in wesentlichen Entscheidungen abhängig vom Stabilisierungsfonds der Bundesregierung WSF. Es können Situationen eintreten, die es sinnvoll oder gar erforderlich machen, dass die TUI AG sich unabhängig vom WSF macht oder machen muss. In einer derartigen Situation müsste die TUI AG ausreichend kapitalisiert sein, um nicht ernsthafte ökonomische und rechtliche Nachteile zu erleiden. Wir sehen diese Situation derzeit zwar nicht als gegeben an und meinen daher, dass man diese Frage erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden müsste. Wir haben diese Entscheidung aber auch nicht in der Hand. Wird vom Vorstand die Entscheidung getroffen, dass man sich vom WSF unabhängig machen sollte oder gar muss, dann sollte die TUI AG sich ausreichend kapitalisieren können. Wir meinen, dass die TUI AG dies derzeit eigentlich nicht zwingend anstreben müsste, würden uns einer solchen Vorgehensweise aber nicht entgegenstellen.

TOP 6 Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (genehmigtes Kapital) der Gesellschaft mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses unter anderem bei Ausnutzung gegen Sacheinlagen – Satzungsänderung

© DSW-Empfehlung: Enthaltung Begründung wie bei TOP 5

TOP 7 Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen,
Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw.
Kombinationen dieser Instrumente) mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses unter
anderem nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie Schaffung eines bedingten Kapitals –
Satzungsänderung

Begründung wie bei TOP 5

TOP 8 Schaffung eines weiteren bedingten KapitalsBegründung wie bei TOP 5

DSW-Empfehlung: Enthaltung

TOP 9 Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (genehmigtes Kapital) mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (Satzungsänderung) zur Rückzahlung einer stillen Einlage des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ("WSF")

DSW-Empfehlung: Enthaltung Begründung wie bei TOP 5

TOP 10 Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das am 30. September 2021 abgelaufene Geschäftsjahr

DSW-Empfehlung: Enthaltung

Das Vergütungssystem ist zu intransparent. Von dem, was vom Vergütungssystem wahrnehmbar ist, scheint es leider zu hoch angesetzt zu sein. Des Weiteren hat sich wohl zumindest der Vorstandsvorsitzende trotz des längst vollzogenen Einstiegs des WSF nach wie vor seine Change-of-Control-Klausel fortschreiben lassen. Er kann daher nach wie vor wohl jederzeit zu einem hohen Abfindungsbetrag das Unternehmen jederzeit verlassen, und dass, obwohl der Kontrollwechsel (wenn man den Einstieg des WSF überhaupt als einen solchen betrachten kann) bereits mehrere Monate zurückliegt. Diese Regelungen erscheinen überzogen zugunsten des Vorstandsvorsitzenden.

TOP 11 Zustimmung zu Ergebnisabführungsverträgen zwischen der TUI AG und der DEFAG
Beteiligungsverwaltungs GmbH I. sowie zwischen der TUI AG und der DEFAG
Beteiligungsverwaltungs GmbH III

**DSW-Empfehlung: JA

Den Gewinnabführungsverträgen kann zugestimmt werden. Diese scheinen sinnvoll im Hinblick auf die weitere Entwicklung der TUI AG zu sein.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.